

Entscheidungsanmerkung

Tatbestand des Verbrauchsgüterkaufs

Der Verkauf beweglicher Sachen durch eine GmbH an einen Verbraucher fällt, auch soweit es sich um branchenfremde Nebengeschäfte handelt, im Zweifel unter die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB zum Verbrauchsgüterkauf (im Anschluss an BGHZ 179, 126 = NZG 2009, 273 zum Verbraucherdarlehensvertrag). [...] (Amtlicher Leitsatz)

BGB § 474 Abs. 1 S. 1

BGH, Urt. v. 13.7.2011 – VIII ZR 215/10 (OLG Frankfurt, LG Darmstadt)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

Voraussetzung der Anwendbarkeit jeglicher verbraucherprivatrechtlicher Norm ist die Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs der Sonderbestimmungen. Spezielle Regelungen des Verbraucherprivatrechts kommen nur dann zur Wirkung, wenn Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB) aufeinandertreffen. Darin besteht eine notwendige, nicht jedoch schon die hinreichende Bedingung der Eröffnung des Anwendungsbereichs verbraucherprivatrechtlichen Sonderrechts. Hinzu muss kommen, dass das Gesetz eine besondere Behandlung des Sachverhalts anordnet, wie dies etwa bei Fernabsatzverträgen oder Kreditgeschäften der Fall ist. Allein das Zusammentreffen eines Unternehmers mit einem Verbraucher aktiviert das Verbraucherprivatrecht nicht.

Vielfach wurde darüber gestritten, ob in Grenzfällen ein Käufer oder etwa ein Darlehensnehmer als Verbraucher nach § 13 BGB zu qualifizieren ist. Genannt seien schlagwortartig die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Arbeitnehmer oder der Existenzgründer als Verbraucher.

Im vorliegenden Fall stand allerdings die Verbraucher-eigenschaft des Autokäufers außer Frage. Vielmehr ging es darum, ob die verkaufende GmbH als Unternehmer zu qualifizieren war, weil der Kaufvertrag nicht zum Kerngeschäft ihrer gewerblichen Tätigkeit gehörte. Die GmbH, die im konkreten Fall einen gebrauchten Pkw an einen Verbraucher veräußerte, beschäftigte sich üblicherweise mit der Herstellung und dem Vertrieb von Druckerzeugnissen. Die zentrale zu beantwortende Frage bestand somit darin, ob eine GmbH auch dann Unternehmer nach § 14 BGB ist, wenn sie ein „branchenfremdes Nebengeschäft“ tätigt, was schließlich zur Anwendbarkeit des Verbrauchsgüterkaufrechts führte.

Der Klärung einer solchen Frage kommt durchaus Examensrelevanz zu. Klausuren zum Verbrauchsgüterkaufrecht aber vor allem auch zum verbraucherprivatrechtlichen Widerrufsrecht und den komplizierten Folgen dessen Ausübung (Rückabwicklung) haben Konjunktur. In einer solchen Prü-

fungsaufgabe mag man den Einstieg wählen, dass die Unternehmereigenschaft des Verkäufers zu problematisieren ist.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Nebengeschäfte der GmbH als unternehmerisches Handeln

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass eine GmbH beim Verkauf beweglicher Sachen im Zweifel als Unternehmer anzusehen ist. Gestützt hat der BGH seine Argumentation und das Ergebnis insbesondere und mit erheblichem Aufwand auf die Regelung des § 344 Abs. 1 HGB. Danach streitet eine gesetzliche Vermutung dafür, dass Geschäfte eines Kaufmanns zu dem von ihm betriebenen Handelsgewerbe gehören. Im konkreten Fall war der Gegenbeweis seitens der GmbH nicht geführt worden. Dadurch kommt der BGH zur Anwendbarkeit der Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf auf den Vertrag. Im Ergebnis – Anwendbarkeit der §§ 474 ff. BGB – ist dem BGH zuzustimmen. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz, dass das hinsichtlich eines einzelnen Rechtsgeschäfts zu beurteilende Handeln des Unternehmers zur Aktualisierung verbraucherprivatrechtlicher Sonderregeln weder den eigentlichen Gegenstand dieser Tätigkeit darstellen noch regelmäßig ausgeübt werden, sondern auch gelegentlich dieser Tätigkeit auftreten kann, sofern nur ein sachlicher Zusammenhang damit besteht.²

2. Anwendungsfall von § 344 Abs. 1 HGB?

Auch wenn der BGH völlig zutreffend zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag handelt, stellt sich die Frage, ob ein Anwendungsfall des § 344 Abs. 1 HGB vorliegt.

Die Regelung des § 344 HGB ist zugeschnitten auf das rechtsgeschäftliche Handeln der natürlichen Person als Kaufmann. Es geht um den typischen Fall, dass eine natürliche Person, die ein Gewerbe als Einzelkaufmann betreibt, einen Gegenstand verkauft, so dass sich die Frage stellt, ob die Person diese Veräußerung als Kaufmann oder privat getätigt hat. Hier wirkt sich die Regelung des § 344 Abs. 1 HGB aus, so dass das Geschäft im Zweifel dem kaufmännischen Betrieb zuzuschreiben ist.³ Voraussetzung der Wirkung des § 344 Abs. 1 HGB ist allerdings, dass es der Zuordnung eines Geschäfts zu einem Lebensbereich (privat/geschäftlich) bedarf bzw. eine solche möglich ist.⁴ Mit anderen Worten: Die Vermutungswirkung für schwarz und gegen weiß spielt nur dann eine Rolle, wenn es die Alternative zwischen schwarz und weiß gibt. Sollte alles schwarz sein, spielt die Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB keine Rolle.

² So auch schon BGH (XI. Senat) NZG 2009, 273 zum Verbraucherdarlehensvertrag; siehe auch *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 69a; *dies.*, Verbraucher-kreditrecht, 7. Aufl. 2011, § 491 BGB Rn. 41, 46.

³ Siehe *Bülow/Artz*, Verbraucher-kreditrecht, 7. Aufl. 2011, § 491 BGB Rn. 75.

⁴ Ebenso *Witt*, NJW 2011, 3402 (3403) zu dieser Entscheidung.

¹ Die Entscheidung ist unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (29.11.2011) abrufbar.

Wie sind aber Kaufverträge zu beurteilen, die eine GmbH, deren Zweck der Betrieb eines Handelsgewerbes ist, abschließt? Die GmbH ist Formkaufmann im Sinne der §§ 13 Abs. 3 GmbHG, 6 HGB. Rechtsgeschäfte, die eine GmbH abschließt, sind daher stets Geschäfte eines Kaufmanns, also Handelsgeschäfte. Es besteht im Falle der GmbH keine Privatsphäre, der man das rechtsgeschäftliche Handeln zurechnen könnte.⁵

Insofern lässt sich die Frage, ob eine GmbH beim Abschluss eines Kaufvertrags auf einem Feld, das nicht zu ihrem wirtschaftlichen Kerngeschäft gehört, als solches eines Unternehmers im Sinne des § 14 HGB zu qualifizieren ist, einfacher und ungewöhnlich grundsätzlich beantworten. Ohne dass es der Aktivierung des § 344 Abs. 1 HGB bedürfte, liegt beim Abschluss eines Kaufvertrags durch eine GmbH stets ein Unternehmergeschäft nach § 14 BGB vor.⁶ Kauft ein Verbraucher eine Ware von einer GmbH, handelt es sich stets um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag. Unterstützt die GmbH den Kaufvertrag durch die Gewährung einer entgeltlichen Finanzierungshilfe, ist sie auch Kreditgeber im Sinne der §§ 491, 506 BGB.

Man mag nun einwenden, beide Lösungsansätze unterschieden sich im Ergebnis nicht wirklich voneinander. Die Kritik an der Entscheidung des BGH ist allerdings nicht oberflächlich, sondern trifft einige Grundannahmen der Entscheidung. Schon im Tenor des Urteils bringt der *Senat* zum Ausdruck, dass ein solches Geschäft nach seiner Auffassung nur „im Zweifel“ unter §§ 474 ff. BGB fällt. In Rn. 21 der Entscheidung stellt der *Senat* dann fest, mangels Sachvortrags im Interesse der GmbH habe die Vermutungswirkung des § 344 HGB nicht erschüttert werden können. Dadurch vermittelt der BGH in seiner Entscheidung den Eindruck, die GmbH bzw. deren Rechtsbeistand hätten es bei entsprechendem Vortrag in der Hand gehabt, der Anwendung des Verbrauchsgüterkaufrechts zu entgehen. Allein vor dem Hintergrund eines möglichen Haftungsanspruchs der GmbH gegen ihre Anwälte spielt die hier vorgenommene Differenzierung eine entscheidende Rolle. Während die BGH-Entscheidung den Eindruck vermittelt, bei entsprechendem Vortrag wäre man womöglich zu einem anderen Ergebnis gekommen, steht nach der hier vertretenen Sicht der Dinge eine Anwaltshaftung nicht in Frage. Der Anwalt der GmbH war chancenlos.

III. Ergebnis

Verkauft eine GmbH, die ein Handelsgewerbe betreibt, eine bewegliche Sache an einen Verbraucher, so handelt es sich stets um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag.

Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld

⁵ Zutreffend *Witt*, NJW 2011, 3402 (3403).

⁶ So auch *Witt*, NJW 2011, 3402 (3403).